Hieraus und in Anbetracht der unzureichenden Erzeugung der anderen Mitgliedstaaten folgt, daß es angebracht ist, die Bundesrepublik Deutschland bis zum vermutlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen Griechenland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das heißt bis zum 31. Dezember 1962, zur vollständigen Aussetzung des anzuwendenden Zollsatzes zu ermächtigen.

Aus der schrittweisen Errichtung des gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile; deshalb darf bei einer Zollaussetzung für Einfuhren aus dritten Ländern dieser Zollsatz nicht niedriger sein als derjenige für Einfuhren aus den andern Mitgliedstaaten.

Artikel 25 Absatz (3) des Vertrages sieht die Möglichkeit der Ermächtigung zur Aussetzung der Zölle nur vor, um Nachteilen zu begegnen, die aus der Angleichung der nationalen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können; somit darf eine Zollaussetzung nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verbraucher des betroffenen Mitgliedstaats durchgeführt werden, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern den Zollsatz für die zur Verwendung im Inland bestimmten Weintrauben, getrocknet, der Tarifnummer 08.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs, vollständig auszusetzen.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für das auf Grund dieser Zollaussetzung aus dritten Ländern eingeführte Erzeugnis unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn das betreffende Erzeugnis mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Die Ermächtigung zur Zollaussetzung gilt für den Zeitraum vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 6. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche und der niederländische Wortlaut sind allein verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 155,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf den Antrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 3. September 1960, zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Waffeln und Keksen aus den Niederlanden ermächtigt zu werden,

nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten und in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Herstellung von 100 kg Waffeln und Keksen müssen durchschnittlich 23 kg Zucker, 97 kg Weizen und 23 kg Fette eingesetzt werden.

Nach Artikel 1 des Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 sind nur Zucker und Weizen für die Berechnung der beantragten Ausgleichsabgabe heranzuziehen.

Für den Zucker, der in Waffeln und Keksen enthalten ist, die in die Bundesrepublik exportiert werden, muß der Weltmarktpreis zuzüglich eines anteiligen Zolls gemäß Artikel 10 EWG-Vertrag für den Veredelungsverkehr angesetzt werden. Unter Berücksichtigung des mittleren Weltmarktpreises für Zucker während der ersten vier Monate des Jahres 1962 und des anteiligen Zolls gemäß Artikel 10 EWG-Vertrag von 45 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 80 v. H. des Wertes für Zucker ergibt sich für den in der exportierten Ware enthaltenen Zucker ein Zuckerpreis von 38,— DM für 100 kg Zucker.

In der Bundesrepublik stellt sich der Zuckerpreis auf 100,50 DM für 100 kg, wovon die Zukkersteuer von 10,— DM für 100 kg des in den Waffeln und Keksen enthaltenen Zuckers abzuziehen ist.

Als Ausfuhrpreis des Weizens, der in den Niederlanden für die Herstellung von Waffeln normalerweise verwendet wird, muß der mittlere Weltmarktpreis von 27,03 DM für 100 kg Weizen angesetzt werden.

Der Preis des in der Bundesrepublik für die Herstellung von Waffeln und Keksen verwendeten Weizens beträgt durchschnittlich 44,85 DM für 100 kg.

Die oben erwähnten Preise führen zu einem Preisunterschied für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den Niederlanden einerseits und in der Bundesrepublik andererseits in Höhe von 29,35 DM für 100 kg Waffeln und Kekse. Auf Grund dieses Preisunterschieds sind die Einfuhren von Waffeln und Keksen aus den Niederlanden in die Bundesrepublik beträchtlich gestiegen und steigen im Verhältnis zur innerstaatlichen Produktion der Bundesrepublik immer noch ständig. Die deutsche Industrie, die Waffeln und Kekse herstellt, wird durch den Wettbewerb der gleichartigen niederländischen Industrie gefährdet. Der Preisunterschied für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse muß deshalb ausgeglichen werden.

Das Schutzbedürfnis der deutschen Industrie, die Waffeln und Kekse herstellt, rechtfertigt es, diesen Schutzbetrag auf 5 v. H. des durchschnittlichen Frei-Grenze-Preises von 168,—DM für 100 kg Waffeln und Kekse (= 8,40 DM) festzusetzen, wie er bei Einfuhren dieser Waren aus den Niederlanden festgestellt wurde.

Der vorstehend bezifferte Gesamtschutz beläuft sich auf 37,75 DM für 100 kg Waffeln und Kekse (29,35 DM + 8,40 DM). Dieser Schutz ist niedriger als der Zollschutz für Einfuhren in die Bundesrepublik beim Inkrafttreten des Vertrages. Der Zollschutz, den die Bundesrepublik vom 1. Juli 1962 an für Einfuhren aus Mitgliedstaaten anwendet, beträgt 29,40 DM für 100 kg Waffeln und Kekse.

Die Ausgleichsabgabe, die die Bundesrepublik zu erheben beantragt, beträgt mithin 8,35 DM für 100 kg Waffeln und Kekse. Angesichts der Auswirkung des Zollschutzes auf die Ausgleichsabgabe muß diese von 8,35 DM auf 7,10 DM zurückgeführt werden, wenn sie bei der Ausfuhr im ausführenden Mitgliedstaat erhoben wird.

Die so festgesetzte Ausgleichsabgabe dürfte auch die Ausfuhren von Waffeln und Keksen aus den Niederlanden im Verhältnis zu denen anderer Mitgliedstaaten nicht benachteiligen, zumal die Preise der aus anderen Mitgliedstaaten ausgeführten gleichartigen Waren erheblich höher sind als die Preise für diese Waren in den Niederlanden.

Es ist erforderlich, daß auch in diesem Fall die Gemeinschaftspräferenz gewahrt bleibt. Die Erhebung der Ausgleichsabgabe muß deshalb davon abhängig gemacht werden, daß angemessene Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren aus Drittländern getroffen werden. Die Erhebung einer Ausgleichsabgabe durch die Bundesrepublik in derselben Höhe wie gegenüber Einfuhren aus den Niederlanden bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen auch aus Drittländern in die Bundesrepublik ist eine angemessene Schutzmaßnahme —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland ist ermächtigt, unter den nachstehend angegebenen Bedingungen für Waffeln und Kekse, Tarifnummer ex 19.08, eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr aus den Niederlanden zu erheben, falls die Niederlande diese Abgabe nicht bei der Ausfuhr erheben.

Artikel 2

(1) Wird die Ausgleichsabgabe von den Niederlanden erhoben, so beträgt sie für 100 Kilogramm Waffeln und Kekse 6,42 Gulden.

(2) Wird die Ausgleichsabgabe von der Bundesrepublik Deutschland erhoben, so beträgt sie 8,35 DM für 100 Kilogramm Waffeln und Kekse.

(3) Bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus Drittländern erhebt die Bundesrepublik Deutschland eine Ausgleichsabgabe im gleichen Betrag, wie er sich gemäß Absatz (2) berechnet.

Artikel 3

Die Kommission berichtigt den Betrag der Ausgleichsabgabe, wenn die Niederlande anläßlich der Ausfuhr von Waffeln und Keksen in die Bundesrepublik Deutschland eine Erstattung gewähren, die den Zuckerpreis weiter als auf 38,— DM für 100 Kilogramm Zucker herabschleust.

Die Niederlande benachrichtigen unverzüglich die Kommission, wenn sie eine höhere oder niedrigere Erstattung gewähren, die zu einem anderen als dem oben zugrunde gelegten Zuckerpreis führt.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt bis zum 4. April 1963. Die Kommission wird diese Entscheidung jedoch abändern, wenn sich eine der für die Berechnung der Ausgleichsabgabe maßgebenden Grundlagen verändert.

Diese Entscheidung tritt außer Kraft, wenn festgestellt wird, daß die Bundesrepublik Deutschland die in Artikel 2 Absatz (3) vorgesehene Ausgleichsabgabe gegenüber Drittländern nicht erhebt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Fondantmasse aus den Niederlanden, Belgien und Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche, der niederländische und der französische Wortlaut sind allein verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 155,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidungen der Kommission vom 27. Juli 1960, 21. Dezember 1960, 28. Juni 1961, 22. Dezember 1961 und 27. Februar 1962, in denen Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland festgelegt wurden,

gestützt auf den Antrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 1962 auf Verlängerung und Abänderung der Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 1962 für Fondantmasse,

nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten und in Erwägung nachstehender Gründe: